

S a t z u n g
des SPD-Ortsvereins Rabenau, Kreis Gießen

Die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Rabenau hat am 11. Mai 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfaßt das Gebiet der Gemeinde Rabenau. Er führt den Namen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Rabenau. Sein Sitz ist Rabenau.
2. Der Ortsverein Rabenau gliedert sich in Ortsbezirke, deren Grenzen mit denen der Ortsteile der Gemeinde Rabenau deckungsgleich sind. Es bestehen folgende Ortsbezirke:
 - a) Allertshausen
 - b) Geilshausen
 - c) Londorf / Kesselbach
 - d) Odenhausen
 - e) Rüdtingshausen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins nach Stellungnahme des betroffenen Ortsbezirksvorstandes.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§ 3

Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind:

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag (soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt), der Mitglieder des Unterbezirksbeirates, Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen, die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen sowie die Entgegennahme von Berichten.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Si muß einberufen werden, wenn ein Ortsbezirk dies beantragt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht für die Jahreshauptversammlung gemäß Ziffer 4. Anträge von Ortsbezirken sind spätestens eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist dem Vorstand des Ortsvereins einzureichen. (2 Tage)
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
4. Der Vorstand, die Revisoren, die Delegierten zum Unterbezirksparteitag und die Mitglieder des Unterbezirksbeirates werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt einen Versammlungsleiter. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sowie der Kandidaten zur Kommunalwahl sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Es gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Partei.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Hauptkassierer,
dem Schriftführer und
einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.

Im Vorstand des Ortsvereins soll jeder Ortsbezirk vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes des Ortsvereins haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Partei in den Ortsbezirken teilzunehmen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlußfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§ 7

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
der Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der Hauptkassierer,
der Schriftführer,
die weiteren Mitglieder.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§ 8

Kassenführung

Der Ortsverein führt eine einheitliche Kasse ohne Nebenkassen. In den Kassenbericht sind alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen gemäß § 24 Abs. 2 des Parteiengesetzes aufzunehmen. Der Bericht wird dem Bezirk vorgelegt. Im übrigen gilt § 26 Organisationsstatut entsprechend.

§ 9

Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

§ 11

Ortsbezirke

1. Dem Ortsbezirk gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen. Der Beitrag ist dort zu entrichten.
2. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsbezirk angehören.

§ 12

1. Organe der Ortsbezirke sind:
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand des Ortsbezirks.
2. Für die Tätigkeit der Organe des Ortsbezirks finden die §§ 5 bis 7 dieser
Satzung entsprechend Anwendung.
3. Die Mitgliederversammlung des Ortsbezirks wählt die Kandidaten für den Orts-
beirat.
4. Die Ortsbezirke haben Antragsrecht an den Ortsverein, den Unterbezirk und
an den Bezirk.
5. Der Vorstand des Ortsbezirks besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Kassierer und
dem Schriftführer.
Den Ortsbezirken bleibt es unbenommen, weitere Funktionen festzulegen und
zu besetzen.
6. Die Ortsbezirke haben die Aufgabe, den politischen und menschlichen Kontakt
zwischen Mitgliedern und Bürgern des Ortsteils zu pflegen. Dazu gehören ins-
besondere
 - a) die Wahrung der Interessen der Bevölkerung des Ortsteils
 - b) Betreuung, Information und Aktivierung der Mitglieder
 - c) politische Willensbildung
 - d) politische Breitenarbeit durch Aktionen, Versammlungen, Veranstal-
tungen u.a.m.
 - e) Vorbereitung und Durchführung der dezentralen Wahlkampfarbeit
 - f) Verteilung von Informationsmaterial
 - g) Werbung neuer Mitglieder
 - h) Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates.
7. Der Beitragsanteil an den Mitgliedsbeiträgen verbleibt dem Ortsverein. Den
Ortsbezirken ist eine angemessene Beteiligung an den Mitteln des Ortsver-
eins zu gewähren.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mit-
gliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe
der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 15

Schlußbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Gießen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 16

Diese Satzung tritt am 12. Mai 1988 in Kraft.

Rabenau, den 11. Mai 1988

gez. Walter Haupt
1. Vorsitzender